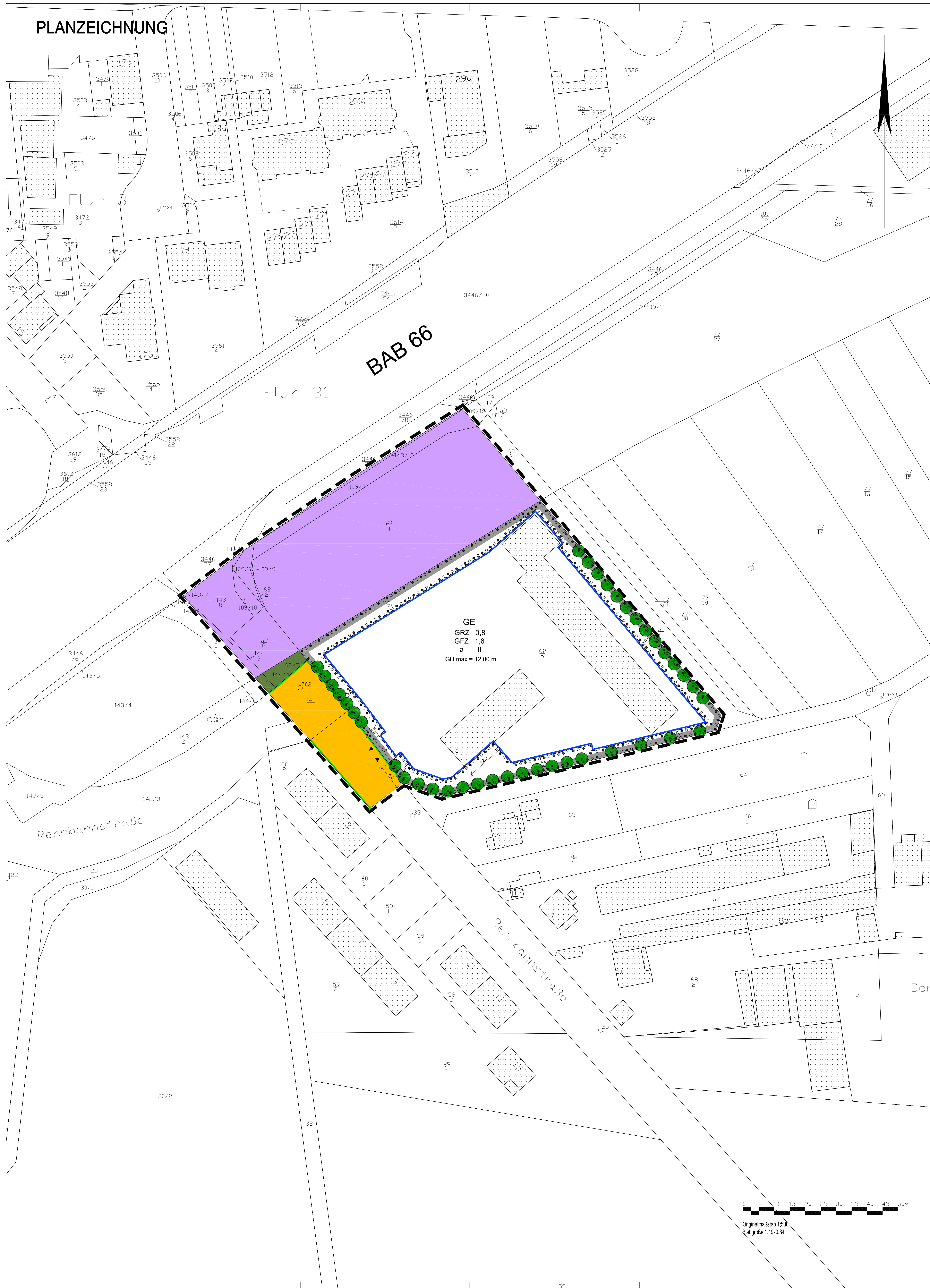


PLANZEICHNUNG



GE
GRZ 0,8
GFZ 1,6
a II
GH max = 12,00 m

ZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

GE Gewerbegebiet

Maß der baulichen Nutzung

GRZ Grundflächenzahl
GFZ Geschossflächenzahl
II Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)
GH max = 12,00 m
Maximale Gebäudehöhe

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

a abweichende Bauweise
Baugrenze

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Einfahrt
Ausfahrt

Grünflächen

öffentliche Grünflächen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen und mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Erhaltung von Bäumen
Anpflanzen von Bäumen

Sonstige Planzeichen

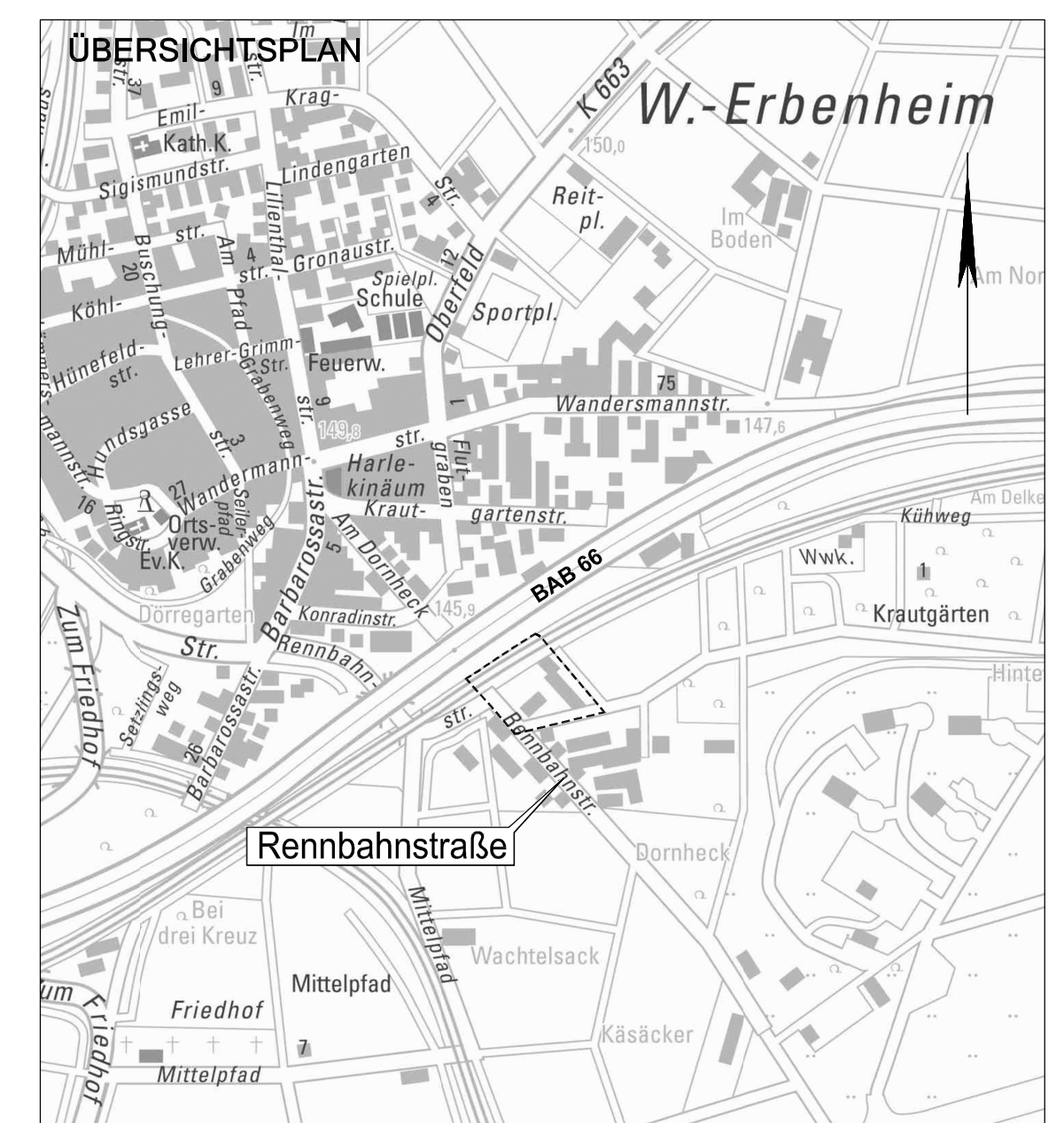
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Nachrichtliche Übernahme

Bahnanlagen

VERFAHRENSÜBERSICHT

AUSGEARBEITET	Wiesbaden, den Der Magistrat - Stadtplanungsamt Im Auftrag Ltd. Baudirektor
BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB fand am 15.09.2015 nach örtlicher Bekanntmachung am 07.09.2015 in den Wiesbadener Tageszeitungen in Form einer Bürgerversammlung statt. Wiesbaden, den Der Magistrat - Stadtplanungsamt Im Auftrag Ltd. Baudirektor
BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 (1) BauGB an der Aufstellung des Bebauungsplanes am 28.10.2014 beteiligt. Wiesbaden, den Der Magistrat - Stadtplanungsamt Im Auftrag Ltd. Baudirektor
ÖFFENTLICH AUSGELEGT	Der Entwurf des Bebauungsplanes vom 14.07.2016 ist durch die Stadtverordnetenversammlung am 03.03.2016 beschlossen worden und hat mit der Begründung und den umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB nach örtlicher Bekanntmachung am 02.05.2016 in den Wiesbadener Tageszeitungen vom 10.05.2016 bis 10.06.2016 einschließlich öffentlich ausliegen. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 (2) BauGB am 04.05.2016 beteiligt und von der Auslegung benachrichtigt. Wiesbaden, den Der Magistrat - Stadtplanungsamt Im Auftrag Ltd. Baudirektor
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN	Wiesbaden, den Der Magistrat Oberbürgermeister
RECHTSVERBINDLICH	Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung wurde nach § 10 (3) BauGB am ____20____ örtlich bekannt gemacht. Mit Wirksamwerden der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan am ____20____ in Kraft. Vom Tage der Bekanntmachung an wird der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude Gustav-Stresemann-Ring 15 bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Wiesbaden, den Der Magistrat - Stadtplanungsamt Im Auftrag Ltd. Baudirektor



WIESBADEN
Stadtplanungsamt

Bebauungsplan
"Rennbahnstraße
Bereich : Frühere
Autobahnpolizeistation"
im Ortsbezirk
Erbenheim

Blatt 1/2

Dieser Plan enthält textliche Festsetzungen und eine Begründung beigelegt.
Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46,180), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. I S. 457), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1999 - PlanZV 99) vom 18. Dezember 1999 (BGBl. 1999 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) und dem Hessischen Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 338).
Die Festsetzungen, die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes aufgrund früherer Fluchtlinien- und Bebauungspläne bestehen, verlieren durch diesen Bebauungsplan ihre Wirksamkeit.

